

MEILENSTEINE FÜR DIE FITNESSBRANCHE

- **DSSV erreicht Gleichstellung zu Vereinen im GKV-Leitfaden (§20)**
- **Fitnessbranche wird im Präventionsgesetz berücksichtigt**

Der DSSV betreibt seit vielen Jahren eine sehr intensive Information von Politikern bezüglich des positiven Nutzens von Fitnesstraining, u.a. auch durch regelmäßige parlamentarische Abende in Berlin. Im neuen Präventionsgesetz, das am 18.6.2015 verabschiedet wurde, wird nun die Fitnessbranche erstmals explizit berücksichtigt, was für die Anerkennung unserer Branche ein sehr großer Schritt ist.

Insbesondere in den letzten 4 Jahren führten wir außerdem sehr intensive Gespräche mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV). Durch diese Arbeit des DSSV wurde erreicht, dass auf Beschluss des GKV-Spitzenverbandes die Fitnessbranche im Bereich der Anbieterqualifikation auf subakademischer Ebene dem organisierten Sport gleichgestellt ist. Das bedeutet:

- **Gleichstellung mit den Vereinen** in Bezug auf Leistungen aus dem §20 SGB V
- **Anerkennung einer DSSV-Lizenz** als Grundqualifikation für die Umsetzung von Präventionsleistungen im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten nach §20 SGB V

Zusatzinformation für alle Studios, die schon §20-Angebote anbieten: Alle bisherigen Voraussetzungen zur Durchführung von bezuschungsfähigen Leistungen nach §20 SGB V bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen.

Um Angebote gemäß §20 auf der neuen, zusätzlichen Basis anbieten zu können, sind folgende Bausteine notwendig,

die vom DSSV und seinen Partnern bereits umgesetzt sind, bzw. werden:

- **Qualifikation des Kursleiters**

(Qualitätskriterium Anbieterqualifikation)

Die DSSV-Qualifikation „Lehrer für Prävention und Gesundheitsförderung“ wurde als Grundqualifikation anerkannt.

- **Zertifizierung der Finesseinrichtung**

(Qualitätskriterium Kursanbieter)

In Kürze wird eine durch die DAkkS anerkannte Zertifizierung auf Basis der DIN-Norm 33961 zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsagentur BSA-Zert befindet sich derzeit im Akkreditierungsverfahren des Programmes „ZertFit“. Mit der Akkreditierung ist im Oktober zu rechnen.

- **Leitfadenkonforme und standardisierte Kursprogramme**

(Qualitätskriterium Kursprogramm)

Der DSSV hat bereits zwei Kursprogramme durch den GKV zertifizieren lassen, die in Kürze allen DSSV Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung stehen werden.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine erste Information zum neuen Präventionsgesetz (PrävG) und den Chancen, die sich für die Fitnessbranche ergeben.

Weitere Informationen zur Umsetzung folgen in Kürze

Im Oktober wird der DSSV bundesweit Infoseminare zu diesem Thema anbieten!

DIE FITNESSBRANCHE PROFITIERT VOM NEUEN PRÄVENTIONSGESETZ

BRANCHENBRIEF

Stärkung der Prävention in Deutschland: Wie Fitness-Studios künftig von dem neuen Präventionsgesetz (PrävG) profitieren können!

Am 18.06.2015 hat der Deutsche Bundestag das **Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PrävG)** verabschiedet. Damit ist es nach mehreren erfolglosen Versuchen gelungen, Leistungen zur Vorbeugung von Krankheitsrisiken und zur Förderung eines gesundheitsorientierten Verhaltens auf eine angemessene gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Verbesserung der Bewegungsgewohnheiten innerhalb der gesamten Bevölkerung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Als wesentlicher Erfolg für die Fitnessbranche ist zu werten, dass **qualitätsgesicherte Angebote in Sport- oder Fitness-Studios erstmalig explizit als empfehlenswerte Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Primärprävention genannt werden**. Damit erfahren Fitness- und Gesundheits-Anlagen einen neuen Stellenwert als wichtige Partner, wenn es um die Verbesserung der Gesundheit der ganzen Bevölkerung durch die Förderung regelmäßiger gesundheitswirksamer körperlicher Aktivität geht. Der DSSV fühlt sich durch diese Entwicklung in seiner Verbandsarbeit auf politischer Ebene bestätigt und begrüßt diese Entwicklung außerordentlich. **Seine Mitgliedsunternehmen wird der DSSV bei der Nutzung der Potenziale, die das neue Präventionsgesetz bietet, mit Rat und Tat kompetent unterstützen.**

WAS SIND DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN DURCH DAS PRÄVENTIONSGESETZ?

ZIEL DES PRÄVENTIONSGESETZES:

Gesundheitsprobleme wie Übergewicht, Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie auch die Muskel- und Skeletterkrankungen stellen eine immense Belastung für das Gesundheitssystem dar. Diese sogenannten Zivilisationskrankheiten wären durch ein eigenverantwortliches Verhalten im Sinne der eigenen Gesundheit häufig vermeidbar oder hinauszuzögern, da die Ursachen vorrangig im persönlichen Lebensstil und den heutigen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu suchen sind. Ziel des von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurfs ist es daher, Gesundheitsförderung und Prävention sowohl in den unmittelbaren Lebenswelten der Bürger (z. B. in Betrieben, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Städten und Kommunen) zu stärken, wie auch individuelle Leistungen zur Förderung eines gesundheitsgerechten Lebensstils vorzusehen. Mit der Neuregelung erhalten Gesundheitsförderung und Prävention eine gesetzliche Basis und erfahren dadurch eine Aufwertung im deutschen Gesundheitssystem. Die Bereitstellung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und primären Prävention wird somit für alle gesetzlichen Krankenkassen zu einer gesetzlichen Pflicht.

► Chancen für Fitness- und Gesundheitseinrichtungen

Für Fitness- und Gesundheitseinrichtungen sind bei der neuen Gesetzgebung insbesondere die nicht neuen aber verbesserten Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen von Angeboten nach § 20 SGB V im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten von Bedeutung. Danach können Bewegungskonzepte, die den Qualitätskriterien der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen, von diesen auch finanziert werden. Hierfür sind wie bisher weiterhin die im Leitfaden Prävention des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen enthaltenen Anforderungen verpflichtend zu erfüllen. **Neu ist, dass qualitätsgesicherte Konzepte in Fitness- und Gesundheitsunternehmen per Gesetz explizit als Leistungen zur Veränderung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen empfohlen werden.** Dies ist als großer Erfolg für die gesamte Fitness- und Gesundheitsbranche zu werten und eröffnet neue Beteiligungsmöglichkeiten.

FINANZIERUNG VON PRÄVENTIONSLEISTUNGEN

Die Ausgabenrichtwerte für Präventionsmaßnahmen nach § 20 SGB V werden von derzeit 3,17 EUR (2015) auf insgesamt 7,- EUR (ab 2016) pro Versicherten und Jahr erhöht (Leistungen zur individuellen Primärprävention, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Gesundheitsförderung in Lebenswelten). Von den 7,- EUR pro Versicherten und Jahr müssen die gesetzlichen Krankenkassen zukünftig mindestens jeweils 2,- EUR für Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie für Leistungen zur Gesundheitsförderung in nicht-betrieblichen Lebenswelten aufwenden. Für Leistungen der individuellen Gesundheitsförderung und Prävention verbleibt ein Betrag von 3,- EUR pro Versicherten und Jahr. Das Gesamtvolumen der Aufwendungen in diesem Bereich beträgt somit zukünftig ca. 490 Millionen Euro.

► Chancen für Fitness- und Gesundheitseinrichtungen

Aufgrund der Erhöhung des Finanzvolumens ist für die Zukunft davon auszugehen, dass Maßnahmen der Indi-

vidualprävention in Fitness- und Gesundheitseinrichtungen weiter an Bedeutung gewinnen werden. Zudem ist zu erwarten, dass aufgrund der gesetzlichen Pflicht der Krankenkassen, Mittel für den Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung und der nicht-betrieblichen Settings verausgaben zu müssen, sich für die Unternehmen der Fitness- und Gesundheitsbranche neue Kooperationsmöglichkeiten z. B. hinsichtlich der Umsetzung von Gruppenprogrammen zur Bewegungsförderung nach § 20 SGB V ergeben werden.

ÄRZTLICHE PRÄVENTIONSEMPFEHLUNG

Ärzte und Betriebsärzte erhalten künftig die Möglichkeit, ihren Patienten eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V auszusprechen. Die Präventionsempfehlung wird in Form einer ärztlichen Bescheinigung erteilt. Sie informiert Versicherte über Möglichkeiten und Hilfen zur Veränderung gesundheitsbezogener Verhaltensweisen insbesondere bei Vorliegen von Risikofaktoren, wie z. B. Übergewicht und Bewegungsmangel. Gegenstand dieser ärztlichen Präventionsempfehlungen sind künftig auch Hinweise auf qualitätsgesicherte Bewegungsangebote in Sport- oder Fitness-Studios, sofern diese Angebote nach § 20 SGB V zertifiziert sind. Für die Krankenkassen stellt die ärztliche Präventionsempfehlung eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Gewährung einer Präventionsleistung nach § 20 SGB V im Individualfall dar. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die ärztliche Präventionsempfehlung keine Finanzierung einer Fitness-Studio-, oder Vereinsmitgliedschaft auf Rezept ermöglichen wird.

► Chancen für Fitness- und Gesundheitseinrichtungen

Durch die ärztlichen Präventionsempfehlungen ist zu erwarten, dass künftig mehr Menschen an qualitätsgesicherten Präventionsmaßnahmen nach § 20 SGB V in Fitness- und Gesundheits-Anlagen teilnehmen werden. Des Weiteren können neue Zielgruppen erreicht werden, die als eher

präventionsfern einzustufen sind und über einen anderen Zugang nicht den Weg in ein Fitness-Studio gefunden hätten. Dies setzt von Seiten der Fitnessseinrichtungen jedoch die Schaffung leitfadenskonformer qualitätsgesicherter Gesundheitsangebote und den Aufbau eines regionalen Gesundheitsnetzwerkes bestehend aus niedergelassenen Ärzten, Unternehmen etc. voraus.

WELCHE ROLLE SPIELEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM NEUEN PRÄVENTIONSGESETZ UND DEM § 20 SGB V DIE BEREICHE QUALIFIKATION UND ZERTIFIZIERUNG IN FITNESS- UND GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN?

SUBAKADEMISCHE AUSBILDUNG DES DSSV ALS GRUNDQUALIFIKATION FÜR DEFINIERTE MASSNAHMEN IM HANDLUNGSFELD BEWEGUNG NACH § 20 SGB V ANERKANNT

Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von nicht-akademischen Abschlüssen, die zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen nach § 20 SGB V berechtigen, bestand seit Jahren zwischen der Fitnessbranche und dem organisierten Vereinssport eine Ungleichbehandlung. So ist die Übungsleiterlizenz der Turn- und Sportverbände „Sport in der Prävention“ eine vom GKV-Spitzenverband seit vielen Jahren anerkannte Grundqualifikation im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten. Lizenzierte Übungsleiter sind berechtigt, mit dem Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ ausgezeichnete Bewegungsangebote in Turn- und Sportvereinen durchzuführen (nur gültig für das Präventionsprinzip „Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität“), sofern die Angebote alle im Leitfaden Prävention genannten Qualitätskriterien erfüllen.

Der DSSV hat nach mehrjährigen Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband nun eine Gleichstellung im Bereich der

Anerkennungsfähigkeit von nicht-akademischen Abschlüssen erreicht. Die **Ausbildung „Lehrer für Prävention und Gesundheitsförderung“ des DSSV wurde als Grundqualifikation für definierte Maßnahmen im Handlungsfeld Bewegung vom GKV-Spitzenverband anerkannt**. Neben Fachkräften mit einem staatlich anerkannten Berufs- (z. B. Physiotherapeut) oder Studienabschluss (z. B. Bachelor) im Bereich Bewegung berechtigt erstmals auch die subakademische Qualifikation „Lehrer für Prävention und Gesundheitsförderung“ des DSSV zur Durchführung von Maßnahmen der Primärprävention nach § 20 Abs. 1 SGB V im Handlungsfeld Bewegung (nur gültig für das Präventionsprinzip „Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität“).

Um eine im Sinne des Präventionsgesetzes angemessen hohe Qualität der Leistungserbringung von Präventionsmaßnahmen im Fitness-Studio zu gewährleisten, bedarf es analog zu den zertifizierten und mit dem Qualitätssiegel „Sport pro Gesundheit“ ausgezeichneten Gesundheits-sportangeboten der Turn- und Sportvereine auch in der Fitnessbranche entsprechender Qualitätsstandards.

Neben der **Qualifikation des Kursleiters** (Qualitätskriterium Anbieterqualifikation) sind eine **Zertifizierung der Fitnessseinrichtung** (Qualitätskriterium Kursanbieter) gemäß DIN 33961 sowie die Umsetzung **leitfadenskonformer standardisierter Kursprogramme** (Qualitätskriterium Kursprogramm) erforderlich. Ganz in diesem Sinne wurden von Seiten des DSSV zwei standardisierte und vom GKV-Spitzenverband bereits geprüfte Kursprogramme entwickelt. Diese Kursprogramme mit den Schwerpunkten gesundheitsorientiertes Herz-Kreislauf-Training und gesundheitsorientiertes Krafttraining werden den DSSV-Mitglieds-Studios künftig in gebrauchsfertiger Form kostenfrei zur Verfügung gestellt.

WIE UNTERSTÜTZT DER DSSV SEINE MITGLIEDSUNTERNEHMEN BEI DER NUTZUNG DER POTENZIALE, DIE DAS NEUE PRÄVENTIONSGESETZ BIETET?

Wenn es um die Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen geht, spielt das Thema Qualität eine entscheidende Rolle. Bewegungsangebote in Fitness- und Gesundheitseinrichtungen können nur dann bezuschusst werden, wenn diese zertifiziert sind und somit den im Leitfaden Prävention vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Darüber hinaus müssen die Kursleiter über die Anbieterqualifikation gemäß GKV-Leitfaden Prävention verfügen.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen wurden bereits die erforderlichen Weichen gestellt. Zukünftig kann der DSSV seinen Mitgliedern direkt umsetzbare und von der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) bereits zertifizierte Kursprogramme im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten zur Verfügung stellen. Diese erfüllen alle Qualitätskriterien des Leitfadens Prävention und sind für DSSV-Mitglieder kostenlos erhältlich.

Wie bereits beschrieben, hat der DSSV im Rahmen der Verhandlungen mit dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) erreicht, dass neben akademischen Qualifikationen künftig auch auf subakademischer Ebene die Qualifikation „Lehrer für Prävention und Gesundheitsförderung“ des DSSV in Verbindung mit den zertifizierten DSSV-Kursprogrammen zur Durchführung von bezuschussungsfähigen Leistungen nach § 20 SGB V berechtigt. Voraussetzung ist allerdings auch, dass es sich bei der betreffenden Einrichtung um eine zertifizierte Fitness-Anlage nach DIN 33961 handelt. Somit hat der DSSV erwirkt, dass eine seit Jahren bestehende Ungleichbehandlung von Trainern in Fitness- und Gesundheitseinrichtungen gegenüber lizenzierten Übungsleitern in

Turn- und Sportvereinen bei der Leistungserbringung im Bereich der Primärprävention beseitigt wurde.

Alle bisherigen Voraussetzungen zur Durchführung von bezuschussungsfähigen Leistungen nach § 20 SGB V bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen.

Bei aller Freude über die positiven Neuerungen, die das Präventionsgesetz im Zusammenhang mit § 20 SGB V bietet, bleibt aber auch festzustellen, dass es sich bei entsprechenden Angeboten immer um zeitlich befristete Kursprogramme handelt. Eine dauerhafte Finanzierung von Training in Fitnessanlagen auf Kosten der gesetzlichen Krankenkassen ist nicht möglich und wird es auch in Zukunft voraussichtlich nicht geben. Daher muss es im ureigenen Interesse der Einrichtungen sein, Strategien zu entwickeln, wie die über die primärpräventiven Kursprogramme generierten Teilnehmer dauerhaft als Kunden in der eigenen Einrichtung gehalten und für ein lebensbegleitendes Training motiviert werden können. Auch hier sind unseres Erachtens die Qualität der Studio-Ausstattung und der angebotenen (zielgruppenspezifischen) Dienstleistungen sowie die Qualifikation der Mitarbeiter entscheidende Stellschrauben. Die Zertifizierung einer Fitnessanlage nach DIN 33961 kann somit ein entscheidendes Auswahlkriterium darstellen und dafür sorgen, dass Kunden bei der Wahl des Fitness-Studios auf Vergleichskriterien zurückgreifen können.

Die Aufwertung und Akzeptanz der Fitness- und Gesundheitsbranche durch das neue Präventionsgesetz lassen für die Zukunft neue Potenziale erwarten. Wenn es um die Kooperationsmöglichkeiten mit den gesetzlichen Krankenkassen geht, steht der DSSV seinen Mitgliedern für eine partnerschaftliche Beratung und Unterstützung gerne zur Verfügung.